

Exposé der Dissertation

mit dem Arbeitstitel

Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit: verfassungsrechtliche Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR

vorgelegt von
Mag. Moritz Völkl

angestrebter akademischer Grad
Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer
Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften
Dissertationsfach: Öffentliches Recht

I. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
2. Die geltende Rechtslage der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich
 - 2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben
 - 2.2. Einfachgesetzliche Ausgestaltung
 - 2.3. Besonderheiten gegenüber den anderen strafprozessualen Bestimmungen der StPO
3. Verfassungsrechtliche Aspekte der Geschworenengerichtsbarkeit
 - 3.1. Die Nichtteilnahme der Öffentlichkeit nach §§ 322, 323 StPO
 - 3.1.1. Allgemeine Problematik
 - 3.1.2. Derzeitige höchstgerichtliche Judikaturlinie
 - 3.1.3. Der Art. 6 EMRK
 - 3.1.4. Weitere Verfassungsrechtliche Aspekte
 - 3.1.5. Zwischenfazit
 - 3.2. Die Nichtbegründung des Wahrspruches
 - 3.2.1. Allgemeine Problematik
 - 3.2.2. Die Rechtsmittel im Geschworenengerichtungsverfahren
 - 3.2.2.1. Der Nichtigkeitskatalog des § 345 StPO
 - 3.2.2.2. Die „Tatsachenrüge“ nach § 345/1/10a StPO
 - 3.2.2.3. Der Vergleich: § 281/1/5 StPO und die Schuldbberufung
 - 3.2.2.4. Die Niederschrift der Geschworenen
 - 3.2.3. Derzeitige höchstgerichtliche Judikaturlinie
 - 3.2.4. Der Art. 6 EMRK im Lichte der Rechtsprechung des EGMR
 - 3.2.5. Weitere verfassungsrechtliche Aspekte
 - 3.2.6. Zwischenfazit
 - 3.3. „Fehlurteile“ und das Legalitätsprinzip nach Art 18 B-VG
 - 3.4. Die Ausgleichsmechanismen im System der österreichischen Geschworenengerichtsbarkeit
 - 3.5. Fazit
4. Das große Schöffengericht
 - 4.1. Konkrete Ausgestaltung
 - 4.2. Die positiven und negativen Aspekte
 - 4.3. Fazit
 - 4.4. Ein Vorschlag
5. Die Laienrichter als Vertreter des Volkes
 - 5.1. Die Entwicklung der österreichischen Geschworenengerichtsbarkeit
 - 5.1.1. Die historische Entwicklung
 - 5.1.2. Die Verankerung im 20. Jahrhundert
 - 5.1.2.1. Bundesverfassungsgesetz 1920
 - 5.1.2.2. Die Abschaffung im Austrofaschismus
 - 5.1.2.3. Die Geschworenen im Nationalsozialismus
 - 5.1.2.4. Die Laiengerichtsbarkeit in der zweiten Republik
 - 5.2. Der Sinn und Zweck der Geschworenengerichtsbarkeit im Lichte verschiedener Interpretationsmethoden und im historischen Kontext
 - 5.3. Die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung und das demokratische Grundprinzip
 - 5.4. Das „Reformvorhaben“ - Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit
6. Schlusswort

II. Einführung in das Thema

Grundsätzlich obliegt die Rechtsprechung in Österreich den Berufsrichtern, also Personen mit einer juristischen Ausbildung, die nach einer Reihe von Selektionsverfahren vom Bundespräsidenten in den Richterstand erhoben werden. Jedoch sieht das österreichische Recht bei gewissen, taxativ aufgezählten, strafrechtlichen Delikten¹ eine Beteiligung von zufällig ausgewählten Bürgern an der Gerichtsbarkeit vor (=Laienrichter). Die österreichische Laiengerichtsbarkeit ist verfassungsrechtlich im Art 91 B-VG verankert und ihre einfachgesetzliche Ausgestaltung erfährt sie hauptsächlich aus der Strafprozessordnung (StPO). Aus der verfassungsrechtlichen Bestimmung ergeben sich die beiden Formen, in der die Laien in der Rechtsprechung eingesetzt werden.

Dies sind zu einem die Schöffen (Art 91 Abs 3 B-VG), die als Zweier-Kollegium dem Richter zur Seite gestellt werden und mit diesem gemeinsam über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Die andere Ausgestaltung der Laien in der Gerichtsbarkeit ergibt sich aus Art 91 Abs. 2 B-VG und bildet demnach eine „Geschworenenbank“, die sich aus acht Laienrichtern zusammensetzt.

Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit steht seit Jahrzehnten unter kritischer Beobachtung.

Hier zu Lande entscheiden die Geschworenen alleine über die Schuld des Angeklagten und zusammen mit den drei Berufsrichtern des „Schwurgerichtshofes“ über die Strafhöhe. Darüber hinaus finden sich eine Reihe weiterer Besonderheiten gegenüber den anderen Verfahrensarten des Strafprozesses, die speziell auf die Geschworenengerichtsbarkeit zugeschnitten sind und als solches eine Sonderstellung in der österreichischen Strafrechtsordnung einnehmen.

Darunter befindet sich unter anderem der Umstand, dass Geschworene ihr Urteil (=Wahrspruch) nicht begründen müssen und dass gewisse, essentielle Verfahrensabschnitte des Geschworenenprozesses unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden können. Dies sind große Besonderheiten gegenüber den anderen Strafverfahren in Österreich.

In jüngster Zeit bleibt vermutlich der Prozess über die „Amokfahrt“² in Graz in Erinnerung. In diesem folgten die Geschworenen der Ansicht eines Sachverständigen, der den Angeklagten für zurechnungsfähig erklärte, obwohl genauso einige, dem ersten Gutachten widersprechende Stellungnahmen beruflicher Sachverständiger, vorlagen. Die Gründe für den Anschluss an die Ansicht des einen Sachverständigen blieben im Verborgenen, da die Geschworenen ihren Wahrspruch nicht begründen mussten.

Solch eine Ausnahmeregelung bringt naturgemäß juristische Beanstandungen mit sich und insbesondere die Kritik jener, die es Laienrichter sowieso nicht überlassen wollen, über solch juristisch hoch sensible Materien alleine zu entscheiden. Eben dazu seien speziell ausgebildete Berufsrichter vorhanden.

Natürlich gibt es auch viele Gründe die für das System einer Geschworenengerichtsbarkeit sprechen. Einer dieser Vorzüge ist, dass Laienrichter ausschließlich auf Grundlage der Hauptverhandlung entscheiden und somit die verfassungsrechtlich abgesicherten Prozessgrundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in höchstem Maße verinnerlichen.

Jedoch mag es auf Grund der immerwährenden Kritik am bestehenden System trotzdem verwunderlich scheinen, dass die beanstandeten Regelungen noch keiner gründlichen Reform unterzogen wurden.

Dies insbesondere auf Grund der Tatsache, dass sich unter anderem unsere Schweizer Nachbarn³ des Systems einer Geschworenenbeteiligung so gut wie gänzlich entledigt haben⁴ und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich im letzten Jahrzehnt medial öffentlich-wirksam wiederholt der gegenständlichen Thematik gewidmet und darüber geurteilt hat. Dabei sparte er nicht mit Kritik an verschiedenen, in europäischen Geschworenenprozessen verankerten Bestimmungen, die auf jeden Fall gewisse Ähnlichkeiten mit dem österreichischen System aufweisen.

¹ § 31 Abs. 2 StPO.

² Landesgericht für Strafsachen Graz vom 29. September 2016, GZ 172 Hv 20/16k-456.

³ Jener Staat, der nicht zuletzt wegen des oftmals praktizierten Instruments der einflussreichen Volksbefragungen auf die Gesetzgebung, als Land mit einem sehr weit ausgebauten, direkt demokratischen Mitspracherecht der Bevölkerung in staatlichen Angelegenheiten gilt.

⁴ Durch die am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene novellierte, Schweizer Strafprozessordnung sind keine gerichtlichen Prozesse nach dem Unmittelbarkeitsprinzip mehr vorgesehen. Dadurch werden sie zwar nicht de-facto ausgeschlossen, jedoch mangelt es an speziellen Verfahrensvorschriften, wodurch die einzelnen Kantone dies für sich selbst regeln müssten.

Im XXIV. Regierungsprogramm unter Justizministerin Claudia Bandion-Ortner hatte es noch geheißen, dass die Geschworenengerichtsbarkeit einer „grundlegenden Reform“ bedarf⁵.

Am plakativsten hat es wohl *Brandstetter* ausgedrückt, der den herzkranken Patienten „Geschworenengerichtsbarkeit“, der selbst durch unzählige Bypass-Operationen nicht zu retten ist, nun endlich in Ruhe und Frieden sterben lassen wollte⁶.

Durch die Passivität der letzten Jahre scheint es aber eher, dass eine grundlegende Reform bzw. eine Abschaffung der Beteiligung von Geschworenen an der Rechtsprechung einer politischen Sisyphus-Arbeit gleicht. Es erweckt den Eindruck⁷, dass man die offensichtlichen Mängel lieber als unzertrennbar mit dem System einer Laienbeteiligung ansieht, anstatt sich zu einer grundlegenden Neuerung durchzuringen.

Das System Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich ist keineswegs perfekt. Das hat auch noch kein auch so großer Befürworter der Geschworenen jemals behauptet. Aber es besteht die Möglichkeit, dass es - in Anlehnung an den großen *Winston Churchill*⁸ - die schlechteste aller Laienbeteiligungsformen in der Gerichtsbarkeit ist, abgesehen von all den Formen die von Zeit zu Zeit ausprobiert worden sind.

III. Ziele und Methoden der Arbeit/Problemstellungen

Durch den ersten Hauptteil der gegenständlichen Arbeit soll die derzeitige Rechtslage der Geschworenengerichtsbarkeit anhand ausgewählter, verfassungsrechtlich sehr bedenklich erscheinender Aspekte untersucht und dargelegt werden, ob die bemängelten Regelungen tatsächlich verfassungskonform sind.

Im Zuge dessen sollen etwaige sich widersprechende Ansichten aus der Lehre und Divergenzen in den nationalen und internationalen Rechtsprechungen aufgezeigt werden.

Insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der nun erstmaligen - tatsächlichen - Auseinandersetzung des Verfassungsgerichtshofes⁹ (VfGH) mit zumindest einem kleinen Aspekt der gegenständlichen Thematik ergibt sich ein dringender Bedarf einer aktuellen und ausgedehnten Analyse. Ein großes Augenmerk der gegenständlichen Arbeit soll auf den Entscheidungen des EGMR liegen, da diese bindende Wirkung für das verurteilte Land entfalten und die schon ergangenen Judikate eine höchst interessante Vergleichsbasis mit dem österreichischen Geschworenensystem bieten.

Ziel des Autors ist es Forschungslücken in der bestehenden Problematik aufzuzeigen, als auch bestehende Ansätze zu erweitern und einer differenzierten Beleuchtung zu unterziehen. Insbesondere die Tatsache, dass das Hauptaugenmerk dieser wissenschaftlichen Arbeit auf Untersuchungen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts beruhen wird, soll - auf Grund der Vielzahl der bisherig strafrechtlich dominierter Betrachtungsweisen - neue Erkenntnisse hervorbringen und Lücken zu schließen vermögen.

Im zweiten Problemstellungskomplex dieser Arbeit soll die Geschworenengerichtsbarkeit bzw. die Laiengerichtsbarkeit im Allgemeinen dahingehend beleuchtet werden, inwiefern sie ein unvermeidlicher Ausfluss des demokratischen Grundprinzips ist oder ob der eigentliche Sinn und Zweck des historischen Gesetzgebers nicht ein anderer war und dieser womöglich schon obsolet geworden ist.

Dies ist in dem Fall anzunehmen, dass der Ursprung der Laiengerichtsbarkeit gar nicht in einer Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung lag und spielt eine Bedeutung für etwaige Reformvorhaben. Hierbei soll auch ein Blick den „Ursprungsländern“ des Geschworenensystems, England und Frankreich, geschenkt werden.

Verfassungsrechtlich interessant ist demnach, welches Motiv denn der Einführung der Mitwirkung der Laien zu Grunde lag, da sich die herrschende Ansicht bei dem Reformvorhaben „Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit“ mit einer Teiländerung der Verfassung zufrieden gibt, bei der kompletten Beseitigung der Laiengerichtsbarkeit jedoch unmissverständlich eine Gesamtänderung verlangt. Dies auf Grund der Tatsache, dass Laien als ein Ausfluss des demokratischen Grundprinzips angesehen werden. Dieser „Ausfluss“ wäre nach der obigen Annahme demnach bei einer Abschaffung der Geschworenen durch die weiterbestehenden Schöffen noch erfüllt.

⁵ *Pilnacek*, „Wir wollten ein Urteil mir Begründung“ (2013) in <https://www.pressreader.com/austria/salzburger-nachrichten/20130330/282235188116530> (letzter Zugriff 04.03.2018).

⁶ *Pleischl*, Laienbeteiligung im Strafverfahren in Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, RichterInnenwoche 2010, 205.

⁷ Vgl. Ansichten v. *Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit, JBl 2006, 69f und *Hollaender*, Ist die Geschworenengerichtsbarkeit verfassungskonform? AnwBl 2017, 65ff.

⁸ „...democracy is the worst form of government except all those other forms that have been tried from time to time“.

⁹ VfGH 28.06.2017, G 344/2016-19.

Dahingehend stellt sich die Frage, ob die derzeit gesetzlich verankerten und tatsächlichen Befugnisse der Schöffen einen ausreichenden Beitrag für eine Volksvertretung im Sinne des demokratischen Grundprinzips leisten und somit als Ausgleich für eine abhandengekommene Geschworenengerichtsbarkeit zählen könnten. Eventuell kommt man zu dem Ergebnis, dass - für den Fall, dass man eine tatsächliche Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung bestehen lassen will bzw. muss - nur die Geschworenengerichtsbarkeit mit all Ihren Mängeln in Frage kommt.

Für die nachfolgende Untersuchung stellen sich demnach folgende vier Forschungsfragen.

1. Sind die thematisierten verfassungsrechtlichen Aspekte der Geschworenengerichtsbarkeit im Einklang mit den österreichischen Verfassungsbestimmungen und insbesondere mit den Verpflichtungen, welche die EMRK und der EGMR auferlegen?
2. Kann der Lösungsvorschlag eines „großen Schöffengerichts“ die vermeintlichen Verletzungen der österreichischen Verfassung aus Frage 1 beheben bzw. selbst bei vorliegender Verfassungskonformität die schon jahrzehntelang bestehenden Bedenken an den Regelungen der österreichischen Geschworenengerichtsbarkeit zu lösen vermögen?
3. Inwieweit ist die Laiengerichtsbarkeit Teil der Grundprinzipien - insbesondere des demokratischen Grundprinzips?
4. Wäre das Reformvorhaben der Abschaffung der Geschworenengerichte mit einer einfachen Verfassungsänderung zu verwirklichen oder bräuchte es eine Gesamtänderung der Bundesverfassung?

a. Verfassungsrechtliche Aspekte: Die Nichtteilnahme der Öffentlichkeit an §§ 322, 323 StPO

Bei der alleinigen Entscheidung über die Schuld werden von den Berufsrichtern Fragen vorbereitet, die von den Geschworenen der Reihe nach alphabetisch mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Es gibt dabei wenigstens eine Hauptfrage und gegebenenfalls erforderliche Zusatzfragen und Eventualfragen¹⁰. Die Hauptfrage zielt auf die Schuld des Angeklagten ab und darauf, ob er die der Anklage zu Grunde liegende Tat begangen hat und ob diese alle gesetzlichen Merkmale enthält. Die Zusatzfrage hingegen bezieht sich auf eventuelle Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafaufhebungsgründe. Die Eventualfrage auf womöglich andere, unter den Sachverhalt subsumierbare Delikte¹¹.

Nach der Erstellung der Fragen und der Erklärung des Vorsitzenden nach § 319 StPO, dass die Verhandlung geschlossen sei, begeben sich die Geschworenen in das Beratungszimmer zurück und wählen einen Obmann. Der Schwurgerichtshof fasst währenddessen die den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung, die vom Vorsitzenden zu unterfertigen und dem Protokoll über die Hauptverhandlung beizulegen ist. Diese Belehrung muss gemäß § 321 StPO für jede Frage gesondert eine Darlegung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung anführen, eine Auslegung der in den einzelnen Fragen vorkommenden Ausdrücke des Gesetzes enthalten, sowie die Folgen der Bejahung oder Verneinung jeder Frage klarlegen.

Nach dieser Ausfertigung erteilt der Vorsitzende den Geschworenen die Rechtsbelehrung, bespricht im Anschluss daran die einzelnen Fragen und überzeugt sich am Ende der Belehrung ob alles von den Geschworenen verstanden worden ist (§ 323 Abs 1+2 StPO).

Das Gesetz sieht zwar nicht ausdrücklich einen Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit von diesem Prozedere vor, jedoch hat der OGH wiederholt¹² bestätigt, dass die Intention des Gesetzes keine mögliche Anwesenheit bzw. Öffentlichkeit bei der Rechtsbelehrung, der Besprechung der Fragen und des Beweisverfahrens nach § 323 vorsieht.

Die positiven Aspekte an diesem Ausschluss könnten unter anderem darin gesehen werden, dass die Geschworenen sich tatsächlich vollkommen ungestört und ohne Einwirkungen von außen eine Meinung von dem Verhandlungsgang bilden können und etwaige rechtliche Unsicherheiten durch die „leitende Hand“ des Vorsitzenden bereinigt werden können. Dies soll in der Art und Weise geschehen, dass sie sich mit Ihrer Unwissenheit nicht der Öffentlichkeit aussetzen müssen oder durch Zwischenrufe bzw. die alleinige Präsenz des Angeklagten, dessen Vertreters oder des Staatsanwaltes, aus der Ruhe gebracht werden können.

¹⁰ Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁹ (2016), Rz 546.

¹¹ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 547ff.

¹² Zuletzt in OGH 28.08.2007, 14 Os 89/07f.

Hingegen könnte für eine zwingende Möglichkeit der Anwesenheit der Parteien und der Öffentlichkeit umso mehr die Funktion als Korrektiv gegen das Einfließen der persönlichen Auffassung des Vorsitzenden sprechen. Aussagen von Geschworenen, dass Ihnen die Meinung des Vorsitzenden regelrecht aufgezwungen wurde, sind an der Tagesordnung¹³. Es kann der Eindruck entstehen, dass die Laienrichter keine tatsächlichen Möglichkeiten haben einen eigenen Meinungsbildungsprozess zu durchlaufen¹⁴.

Die Rechtslage wirft mehrere verfassungsrechtliche Fragen auf.

Um eine zu nennen, kann argumentiert werden, dass der Angeklagte bzw. zumindest der Verteidiger und vice versa der Staatsanwalt ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung haben. Diese Teilnahme wird von der Lehre¹⁵ und Rechtsprechung¹⁶ als ein fundamentales Element des Rechts auf ein faires Verfahren angesehen.

Der OGH könnte folglich dazu angehalten sein, einem Antrag der Parteien auf Beteiligung an der Fragebesprechung stattzugeben, da im § 323 StPO mit keinem einzigen Wort ein Verbot der Teilnahme der Parteien angesprochen wird¹⁷. Vielmehr könnte die Fragebesprechung nämlich als ein Teil der Hauptverhandlung zu sehen sein, da diese bis zur Urteilsverkündung eine Einheit darstellt, und folglich nach der oben erwähnten Überlegung, auch einem Antrag der Parteien auf Teilnahme an dieser Besprechung bzw. Beratung stattzugeben wäre. Dieser Antrag wird zwar oft gestellt, aber nie gestattet.

b. Verfassungsrechtliche Aspekte: Nichtbegründung des Wahrspruches

Die derzeitige Urteilsbegründung eines Geschworenengerichts lautet wie folgt: „Der Schuldspruch gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen“¹⁸.

Das Gesetz fordert also keine Begründung des Urteils über die Schuld des Angeklagten. Das bedeutet, dass keine rechtlichen Ausführungen zu den zu Grunde liegenden Tatsachen der Entscheidung oder zur Beweiswürdigung erfolgen müssen, da der „Wahrspruch die Wahrheit in sich birgt“.

Das Problem besteht einerseits darin, dass das Urteil somit nicht begründet werden muss und der Angeklagte demnach verurteilt bzw. freigesprochen werden kann, ohne dass er oder die Öffentlichkeit jemals die konkreten Beweggründe im Detail erfahren. Folglich bestehen nach der aktuellen Gesetzeslage auch beschränkte Möglichkeiten diesen Wahrspruch von Seiten des Angeklagten oder auch der Staatsanwaltschaft anzufechten. Es ist offensichtlich, dass die Verfassung eines Rechtsmittels ohne konkrete Anhaltspunkte in der rechtlichen Begründung des Urteils nur sehr schwierig zu gestalten ist. Dies steht in exzessivem Widerspruch zu allen anderen ordentlichen Verfahrensarten in Österreich und wiegt umso schwerer, da es sich um die mit den höchsten Strafrahmen bedrohte Delikte handelt, die in die Zuständigkeit der Geschworenen fallen. Die Einführung solch eines begründungslosen Urteils in irgendeinem Verfahren in der heutigen Zeit wäre kaum vorstellbar und würde vermutlich mit massivem Widerstand einhergehen.

Die Reaktionen der nationalen und internationalen Rechtsprechungen bezüglich dieser Thematik sind divers.

Der EGMR stellt das System eines Geschworenengerichts prinzipiell nicht in Frage und gewährt den Vertragsstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Umsetzung Ihrer gerichtlichen Prozesssysteme, solange diese den Anforderungen des Art 6 EMRK genügen. Vielmehr ist es die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs zu überprüfen, ob die gewählten Prozesssysteme der Mitgliedsstaaten mit den Erfordernissen des fairen Verfahrens nach der EMRK übereinstimmen. Dabei müssen insbesondere die speziellen Umstände, die Eigenschaft und die gesamte Komplexität des jeweiligen Falles berücksichtigt werden¹⁹. Grundsätzlich verlangt der EGMR in seiner Rechtsprechung dass das Urteil zwar keine Begründung für jedes Argument liefern muss²⁰, aber die Gründe auf denen das Urteil basiert ausreichend darlegen muss²¹. Zugleich steht aber das Fehlen einer Begründung des Urteils, wenn die Schuld des Angeklagten von einem

¹³ Plakativ veranschaulicht in *Zara*, Die Geschworene. Eine wahre Geschichte von Mord, Intrige und Befreiung (2002); *Ludwig-Weh*, Die Öffentlichkeit des summing up als Kernstück des fairen Geschworenengerichtsverfahrens, *juridikum* 2002, 163.

¹⁴ *Ludwig-Weh*, Die Öffentlichkeit des summing up als Kernstück des fairen Geschworenengerichtsverfahrens 165.

¹⁵ *Frowein/Peukert*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, *EMRK-Kommentar*³ (2009), Art. 6, Rz 158ff.

¹⁶ EGMR, Urteil v. 12.02.1985, *Colozza v. Italy*, 9024/80.

¹⁷ *Philipp* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung* (2011), § 322, Rz 6.

¹⁸ *Philipp* in *Fuchs/Ratz* *WK-StPO* (2011) § 342, Rz 4.

¹⁹ EGMR, U v. 16.11.2010, *Taxquet v. Belgium*, Rz 48.

²⁰ EGMR, U v. 19.4.1994, *Van de Hurk v. Netherlands*, Rz 61.

²¹ EGMR, U v. 25.12.2001, *Hirvisaari v. Finland*, Rz 30.

Geschworenengericht festgestellt wird, nicht unbedingt im Widerspruch zum Grundsatz des fairen Verfahrens²².

Ein begründungsloser Schuldspruch von Geschworenen sei mit Art 6 EMRK dann vereinbar, wenn die Erfordernisse eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK durch verfahrensrechtliche Sicherheiten erfüllt sind. Die Erfordernisse eines fairen Verfahrens verlangen, dass hinreichend Schutz vor Willkür gewährleistet wird, um es dem Angeklagten und der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die Gründe für die Verurteilung nachvollziehen zu können, und dass die Beachtung des Gebots der Rechtsstaatlichkeit („Rule of law“) eingehalten wird²³. Durch diverse Verfahrensgarantien kann also die fehlende Begründung ausgeglichen werden. Der EGMR begnügt sich in seinen Judikaten aber mit einer demonstrativen Aufzählung.

Darüber hinaus wird sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dem Art. 13 EMRK und aus Art. 2 Abs. 1 des 7.ZP zur EMRK, wohl das Erfordernis einer effektiven Überprüfungsgrundlage für die Rechtsmittelinstanz ergeben. Ob dies durch die derzeitigen Rechtsmittel im Geschworenengericht gewährleistet ist, wird von der Lehre und Rechtsprechung diversifiziert beantwortet. Besonders der Nichtigkeitsgrund des § 345/1/10a, die „Tatsachenrüge“, ist in dieser Hinsicht von großem Interesse, da dieses Rechtsmittel prinzipiell als vermeintlicher Ausgleich gegen das zum Teil offensichtliche Rechtsschutzdefizit geschaffen wurde. Auch ein detaillierter Vergleich zu dem § 281 Abs. 1 Z 5 StPO ergibt womöglich neue Aufschlüsse.

Die von den Richtern des EGMR geforderten Verfahrenssicherheiten führten zu mehrfachen Verurteilungen europäischer Staaten auf Grund einer Verletzung des in Österreich im Verfassungsrang stehenden Art 6 EMRK. Als eine unmittelbare Antwort auf diese Urteile (insbesondere auf das Taxquet I-Urteil) wurde in Belgien zugleich eine „grobe“ Begründungspflicht des Wahrspruchs durch ein von der belgischen Regierung vorgebrachtes Gesetz Anfang 2010 (Assize Court Reform Act 21. Dezember 2009) eingeführt²⁴. Das Jahr 2016 brachte eine weitere Gesetzesnovelle, so dass mit Stand 29. Februar 2016 nun die zwar Geschworenen alleine über die Schuld entscheiden, jedoch eine Urteilsbegründung zusammen mit den Berufsrichtern verfasst wird²⁵. Heutzutage gibt es nun in Belgien eine Begründung im Wahrspruch der Geschworenen.

Bis dahin war die Gesetzeslage so ausgestaltet, dass das Gesetz keine Begründungspflicht der Geschworenen vorsah, sondern nach Article 342 Code d’instruction criminelle Ihnen nur die banale Frage auferlegte, ob sie innerlich überzeugt sind²⁶.

Die oben geschilderte, ehemalige gesetzliche Ausgestaltung in Belgien ähnelt dem österreichischen System. Es liegt die Annahme nahe, dass Belgien schon vor der Gesetzesnovelle ein System hatte, das aller Voraussicht nach mit den Verfahrensgarantien des österreichischen Systems als gleichwertig im Sinne eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK anzusehen war. Österreichische Rechtsgelehrte verweisen zwar auf eine präziser formulierte und umfassendere Fragestellung an die Geschworenen, wodurch sich der Angeklagte ein vermeintlich „klarerer“ Bild seiner Verurteilung machen kann. Jedoch ist noch kein konkreter, detaillierter Vergleich notwendig geworden, da Österreich bis dato von einer Verurteilung des EGMR verschont geblieben ist; wobei festzuhalten ist, dass auch noch kein Verfahren die Begründungspflicht des österreichischen Geschworenensystems betreffend beim EGMR anhängig war.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass Belgien nach einer Reihe von Gesetzesänderungen das oben geschilderte System einer Begründung grundlegend einführte. Dies könnte im Umkehrschluss womöglich für eine notwendige Adaptierung des gegenständlichen Systems in Österreich sprechen oder zumindest für eine tatsächliche Auseinandersetzung.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch in mehreren Entscheidungen²⁷ wiederholt festgestellt, dass er in dem Fehlen der Begründungspflicht betreffend den Wahrspruch keine verfassungsrechtlichen Bedenken sieht. Laut

²² *Wilhelm*, Art 6 MRK: EGMR zum Schwurgerichts- und Verwaltungsstrafverfahren - Begründungspflicht für Schuldsprüche Geschworener, *ecolex* 2017, 377.

²³ „Nevertheless, for the requirements of a fair trial to be satisfied, the accused, and indeed the public, must be able to understand the verdict that has been given; this is a vital safeguard against arbitrariness. As the Court has often noted, the rule of law and the avoidance of arbitrary power are principles underlying the Convention (see, among many other authorities, *mutatis mutandis*, *Roche v. the United Kingdom* [GC], no. 32555/96, § 116, ECHR 2005-X). In the judicial sphere, those principles serve to foster public confidence in an objective and transparent justice system, one of the foundations of a democratic society (see *Suominen v. Finland*, no. 37801/97, § 37, 1 July 2003, and *Tatishvili v. Russia*, no. 1509/02, § 58, ECHR 2007-III).“ aus ²³ EGMR, U v. 16.11.2010, *Taxquet gg. Belgien*, 926/05, Rz 90.

²⁴ *Rueprecht*, Einige Internationale Reaktion auf das Urteil des EGMR im Fall *Taxquet* gegen Belgien, *JSt* 2010, 97; siehe auch EGMR, U v. 26.05.2015, *Lhermitte v. Belgium*, 34238/09, Rz 25.

²⁵ EGMR, U v. 26.05.2015, *Lhermitte v. Belgium*, 34238/09, Rz 25.

²⁶ „are you inwardly convinced“ aus EGMR, U v. 26.05.2015, *Lhermitte v. Belgium*, 34238/09, Rz 41.

²⁷ *RIS-Justiz RS0053696*, zuletzt OGH 14.02.2017, 11 Os 151/16i.

den rechtlichen Begründungen der erwähnten Entscheidungen liegt die behauptete Verfassungswidrigkeit der in der StPO nicht normierten Begründungspflicht für Geschworenenurteile nicht vor, weil der Wahrspruch alle wesentlichen Sachverhaltselemente enthält die zur Subsumtion erforderlich sind.

Dadurch ist das Urteil in diesem Sinn als begründet anzusehen und entspricht demnach den Vorgaben des EGMR. Er vertröstet mit dem Hinweis, dass die Regelungen der StPO alle von der Judikatur des EGMR beispielhaft aufgezählten Verfahrenssicherheiten²⁸ erfüllen und rechtfertigt somit diese Besonderheit des Geschworenenprozesses.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hingegen wurde lange Zeit nicht mit dieser Thematik befasst. Nun hat er in seinem Erkenntnis²⁹ auf einen Parteiantrag auf Normenkontrolle hinsichtlich des § 342 StPO ausgesprochen, dass die bestehende Rechtslage ausreichend Mechanismen zur Verfügung stellt, um insbesondere der Judikatur des EGMR gerecht zu werden. Er folgt somit der höchstgerichtlichen Linie des Obersten Gerichtshofes. Da der Prüfungsumfang des Verfassungsgerichtshofes auf den Antragsgegenstand beschränkt ist, musste er sich nicht mit etwaigen anderen verfassungsrechtlichen Aspekten der gegenständlichen Thematik beschäftigen.

Der EGMR spricht zwar - wie zuvor geschildert- aus, dass eine Nichtbegründung zwar nicht zwangsläufig zu einer Verletzung der EMRK-Rechte führt, jedoch, dass die Voraussetzungen für ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK im spezifischen Kontext nach den Regelungen im jeweiligen, zu Grunde liegenden, nationalen Rechtssystem und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beachten sind³⁰.

Es ist herauszustreichen, dass der EGMR immer den vorgebrachten Fall im Einzelnen prüft und nie ausschließlich auf die herrschende Rechtsprechung verweist.

Dies zeigt sich unter anderem schon darin, dass im Zeitraum bis zu der Gesetzesnovelle hinsichtlich der Begründungspflicht in Belgien, das Land vom EGMR in vorgebrachten Beschwerden einmal verurteilt und freigesprochen wurde. Auch Frankreich wurde beispielsweise in den Urteilen Oulahcene³¹ und Fraumens³² wegen Verletzung des Art 6 EMRK in einem geschworenenengerichtlichen Verfahren schuldig gesprochen und am selben Tag in vergleichbaren Konstellationen in Legillon³³ und Voica³⁴ gegen Frankreich freigesprochen³⁵.

Es stellt sich die Frage, ob sich die Höchstgerichte Österreichs nicht viel mehr der zu Grunde liegenden Einzelfälle widmen müssten, anstatt pauschal über alle gleich zu urteilen. Hierbei sieht der Autor auf Grund der unterschiedlichen Prüfkompetenzen vor allem den OGH in der Pflicht.

Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich das österreichische Höchstgericht hier zu einfach macht und somit eine Kritik für diese Vorgehensweise naheliegend ist und thematisiert gehört.

c. Die Laienbeteiligung im österreichischen Strafprozess als Ausfluss des demokratischen Grundprinzips

Es stellt sich die wissenschaftliche Frage der Verankerung der Geschworenen bzw. der Laien als Richter im Allgemeinen in den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung. Hierbei sind folgende Überlegungen insbesondere für das demokratische Grundprinzip von Bedeutung.

Prinzipiell ist zu untersuchen, ob die Geschworenen bzw. die Laienbeteiligung im Gesamten möglicherweise ausschließlich als Gegenstück zu den kaiserlichen Machtsprüchen und der Kabinettsjustiz eingeführt wurden³⁶. Somit sollten sie dem Misstrauen breiter Bevölkerungsgruppen gegen die Berufsjustiz entgegensteuern und die Unabhängigkeit der Gerichte gegen Eingriffe der Exekutive stärken³⁷.

Es könnte somit argumentiert werden, dass die Laienrichter nicht unvermeidlich mit der Notwendigkeit einer Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung verbunden sind, sondern eine unabhängige Berufsjustiz bezwecken sollten.

Durch die Tatsache, dass Bewerber für das Richteramt heutzutage eine Reihe von Qualifikationen mit sich führen müssen, um nicht schon im Vorhinein für das Richteramt ungeeignet zu sein, und eine beschwerliche,

²⁸ „nämlich beispielsweise die Rechtsbelehrung oder Anleitung der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter oder die Stellung präziser, eindeutiger Fragen, die ein Gerüst schaffen, auf welches der Schuldspruch gestützt wird.“; OGH 12 Os 48/11t EvBl 2011/121.

²⁹ VfGH 28.06.2017, G 344/2016-19.

³⁰ Aus der englischsprachigen Fassung der Taxquet v. Belgium Entscheidung RZ 93; *Pilnacek*, Zur Bedeutung der Taxquet-Entscheidung des EGMR für das österreichische Geschworenenverfahren- Bemerkungen zu OGH 25.5.2011, 15 Os 162/10b, JBl 2012, 229.

³¹ EGMR, Urteil v. 10.01.2013, Oulahcene gg. Frankreich, 44446/10.

³² EGMR, Urteil v. 10.01.2013, Fraumens gg. Frankreich, 30010/10.

³³ EGMR, Urteil v. 10.01.2013, Legillon gg. Frankreich, 53406/10.

³⁴ EGMR, Urteil v. 10.01.2013, Voica gg. Frankreich, 60995/09.

³⁵ Agnelet gegen Frankreich (10.01.2013), Newsletter für Menschenrechte (2013), 22f.

³⁶ Vgl. dazu *Reindl-Krauskopf*, Argumente gegen die Geschworenenengerichtbarkeit, AnwBl 2010, 226.

³⁷ *Korinek in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2000), Band I/2, Kommentar, Art. 91/1 B-VG, Rz 2.

selektive Ausbildung abschließen müssen, kann die Annahme vertreten werden, dass das Amt des Richters in der heutigen Zeit ausreichend gegen eine Einflussnahme von außen abgesichert ist.

Nicht umsonst sind die Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit die höchsten Güter des zu Grunde liegenden Richterberufes. Die, im historischen Kontext betrachtete, womöglich charakteristischen Merkmale einer Laiengerichtsbarkeit könnten in der heutigen Zeit folglich gegenstandslos sein.

Andererseits ist das zentrale Argument³⁸ vieler Befürworter der Verankerung im demokratischen Grundprinzip jenes, dass die Laiengerichtsbarkeit als Beitrag zur Verankerung der Strafjustiz in der Gesellschaft angesehen wird und allein schon deshalb als Ausfluss des demokratischen Prinzips gewertet werden soll³⁹. Nach unter anderem *Birklbauer*⁴⁰ ist die Mitentscheidung des Volkes und nicht die Kontrolle der Justiz die Wurzel der Laiengerichtsbarkeit. Der enge Konnex zwischen dem Art 1 B-VG („Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“) und dem Art 91 („Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken“) lässt sich nicht von der Hand weisen.

Des Weiteren ist es interessant durch die historischen Motive bei der Einführung einer „Volksvertretung“ in den Ursprungsländern England und Frankreich einen rechtsvergleichenden, schlagenden Aspekt für eine Verankerung im demokratischen Grundprinzip herzustellen. In Frankreich im Zuge der Französischen Revolution erstmals eingeführt, kann durch die historische Betrachtung das unbedingte Verlangen nach Vertretern aus dem Volk und nicht nur nach einer unabhängigen Berufsjustiz auf Grund des Misstrauens gegen staatlich eingesetzte Berufsrichter⁴¹ argumentiert werden. Es ist auch ein interessanter Aspekt, dass die Einführung des Wahlrechts und der Laienbeteiligung in derselben Zeitphase stattfanden.

Zentrale Frage ist, ob die herrschende Ansicht⁴², dass eine Abschaffung des Geschworenprozesses nur eine Teiländerung der Verfassung und eine Abschaffung der gesamten Laiengerichtsbarkeit hingegen eine Gesamtänderung benötigen würde, zutreffend ist. Dies hängt vor allem mit dem Punkt zusammen, wie man die Verankerung des demokratischen Elements in der Geschworenengerichtsbarkeit ansieht und spielt für alle Reformüberlegungen eine Rolle.

³⁸ *Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit, JBl 2006, 70f.

³⁹ *Burgstaller in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Kommentar zum B-VG, Art 91/2+3 B-VG, Rz 5ff.

⁴⁰ *Birklbauer*, Podiumsdiskussion Laienbeteiligung in Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, RichterInnenwoche 2010, 228.

⁴¹ *Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit-historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007), 39f.

⁴² *Burgstaller in Korinek/Holoubek*, Kommentar B-VG, Art 91/2-3, Rz 9.

IV. Literaturauszug

Apostol, Laienbeteiligung in der österreichischen Strafrechtspflege (2004).

Arbeitsgruppe zur Reform der Geschworenengerichtsbarkeit, Schlussbericht (2010).

Berka, Verfassungsrecht⁶ (2016).

Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017).

Burgstaller, Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit, JBl 2006, 69.

Fabrizy, Die österreichische Strafprozessordnung¹² (2014).

Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar³ (2009).

Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 9. Auflage, 2016.

Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2017).

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016).

Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens (2017).

Hollaender, Ist die Geschworenengerichtsbarkeit verfassungskonform? AnwBl 2017, 65.

Keller, Die demokratische Legitimation des Richters, FS Broda (1976).

Kelsen, Justiz und Verwaltung (1929).

Kelsen/Merkl/Fröhlich, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922).

Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Gesamtwerk (2017).

Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Gesamtwerk (2000).

Lachmann, Zur fehlenden Begründung im Urteil des Geschworenengerichts, AnwBl 1993, 645.

Lagodny, Rechtsvergleichende Fragen an die Laiengerichtsbarkeit in Österreich, JSt 2006, 37.

Lewis, Abschaffung des Geschworenengerichtsverfahrens? JSt 3/2010, 94.

Lewis, Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit? (2009).

Lewis, Zur Diskussion über die Geschworenengerichtsbarkeit - Abschaffen - Umformen - Beibehalten? AnwBl 2010, 216.

Ludwig-Weh, Die Öffentlichkeit des summing up als Kernstück des fairen Geschworenengerichtsverfahrens, *juridicum* 2002,163.

Mace/Pestal-Czedik-Eysenberg/Sorgo/Vinkovits, Strafverfahren. Handbuch für jeden Strafprozess (2015).

Mertens, Die Krise der Geschworenengerichtsbarkeit, *ecolex* 2017, 312.

Mühlbauer, Geschworenengerichte- unbegründete Sorge? *ALJ* 2/2015, 268.

Neufeldt-Schoeller, Kein Anspruch der Parteien auf Teilnahme der Rechtsbelehrung und Besprechung der Fragen an die Geschworenen nach §323, *AnwBl* 1989/3206, 507.

Öhlinger/Eberhard, *Verfassungsrecht*¹¹ (2016).

Pilnacek, Zur Bedeutung der Taxquet-Entscheidung des EGMR für das österreichische Geschworenengerichtsverfahren, *JBL* 134 (2012), 228.

Ratz, *Rechtsmittel gegen Urteile* (2015).

Reindl-Krauskopf, *Argumente gegen die Geschworenengerichtsbarkeit*, *AnwBl* 2010, 224.

Rueprecht, Einige Internationale Reaktion auf das Urteil des EGMR im Fall Taxquet gegen Belgien, *JSt* 2010, 97.

Sadoghi, *Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit-historische Aufarbeitung und Perspektiven* (2007).

Schroll/Schillhammer, *Rechtsmittel in Strafsachen*³ (2016).

Wagner, *Das Geschworenengericht: Eine rechtsvergleichende Analyse* (2006).

Walter/Mayer/Kuscko-Stadlmayer, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ (2015).

V. Zeit- und Arbeitsplan

Oktober 2017 bis Juni 2018

Themenwahl; Erstellung des Exposé; Abschluss der Dissertationsvereinbarung und Absolvierung erster Lehrveranstaltungen.

Juni 2018 bis Juni 2019

Erstellen einer Rohfassung der Dissertation; häufiger Austausch mit meinem Betreuer; zu führende Gespräche mit relevanten Berufsgruppen; Lehrveranstaltungen.

Juni 2019 bis September 2020

Abschluss der fehlenden, Doktorats bezogenen Lehrveranstaltungen; Überarbeiten der Rohfassung

September 2020 bis Dezember 2021

Endbearbeitung; Einreichung und Defensio